

Sitzungsprotokoll Gemeinderat vom 28.06.2022

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates. Er stellt fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß bekannt gemacht und geladen wurde; Beschlussfähigkeit ist gegeben. Einwände zur Tagesordnung werden nicht vorgebracht.

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 31.05.2022 wurde dem Gemeinderat mit der letzten Sitzungsladung zugesandt. Einwendungen werden nicht erhoben; damit gilt es als genehmigt. Der Vorsitzende stellt richtig, dass die Formulierung zu TOP 2b) richtig lautet: Billigungs- und Auslegungsbeschluss.

2. Baugebiet „Die Wad Nr. 3“

a) Vorstellung Planentwurf durch Herrn Kirchner, Bautechnik-Kirchner

Der Vorsitzende begrüßte den Planer, Herrn Kirchner, Bautechnik-Kirchner.

In der Sitzung am 02.11.2021 hat der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Die Wad Nr. 3“ im Gemeindeteil Bergheinfeld im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 19. November 2021 im Amtsblatt der Gemeinde Bergheinfeld ortsüblich bekannt gemacht.

Die Gemeinde Bergheinfeld bemüht sich seit Jahren, einen unregelmäßigen Flächenverbrauch in den Außenbereich hinein nach Möglichkeit zu vermeiden oder auf das Mindestmaß zu reduzieren. In den letzten Jahren wurden durch private und gemeindliche Initiative lediglich Innenflächen für die Entwicklung von Gewerbe- oder Wohnstandorten herangezogen.

Der Gemeinde Bergheinfeld liegen jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt zahlreiche Bauanfragen für eine Wohnbebauung vor. Eigene Wohnbaugrundstücke oder weitere kurz- oder mittelfristig nutzbare Potenziale für eine Innenentwicklung, Nachverdichtung oder Wiedernutzbarmachung von Flächen stehen der Gemeinde aktuell nicht zur Verfügung.

Die Gemeinde Bergheinfeld möchte deshalb mit der Bereitstellung neuer Wohnbauflächen im Außenbereich die örtliche Nachfrage an Baugrundstücken decken.

Hierzu ist die Erschließung eines Wohnbaugebietes (WA-Gebiet) am östlichen Ortsrand, entlang der Wohnbebauung im Bereich der Lessing- und Goethestraße, geplant. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür, ist die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB erforderlich.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bergheinfeld ist das Areal als WA-Fläche dargestellt, sodass dem Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan entsprochen wird.

Die Planung erfolgt, um die Zulässigkeit von Wohnnutzung auf Flächen zu begründen, welche sich an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließen. Die Bauleitplanung entspricht aufgrund des räumlichen Umfangs und der geplanten Art der baulichen Nutzung den planungsrechtlichen Voraussetzungen im Sinne des § 13 b BauGB, dessen bisherige

Befristung durch Inkrafttreten des Baulandmobilisierungsgesetzes bis zum 31. Dezember 2024 (Satzungsbeschluss Bebauungsplan) verlängert wurde.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird aus diesen Gründen im beschleunigten Verfahren zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen durchgeführt.

Im beschleunigten Verfahren kann vom Umweltbericht und einer Umweltprüfung im Rahmen einer Bauleitplanung abgesehen werden. Zudem gelten Eingriffe in Natur und Landschaft, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als bereits erfolgt oder zulässig.

Die Grundstücksflächen für das geplante Baugebiet werden aktuell landwirtschaftlich genutzt. Das zur Erschließung und Bebauung vorgesehene Areal umfasst eine Fläche von ca. 1,8 ha und erstreckt sich über folgende Grundstücke, alle Gemarkung Bergheinfeld:

Flur-Nrn. (ganz): 714 und 716

Flur-Nrn. (teilweise): 690, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 712/1, 713, 715, 729 und 747

Die Lage sowie der räumliche Umfang des Plangebietes werden diesem Beschluss als Planausschnitt beigelegt (Anlage 1 zur Niederschrift).

Über die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes soll die Realisierung eines attraktiven, durchgrüntes Wohnquartiers in einem am derzeitigen Bedarf orientierten Umfang ermöglicht werden. Der Bebauungsplan sieht hierzu die Entwicklung von insgesamt 17 Baugrundstücken für eine Einzel- und Doppelhausbebauung vor. Die straßenbauliche Erschließung erfolgt über die Anbindung an die bestehenden Ortstraßen. Die Grundstücks- und Straßenentwässerung ist im Trennsystem geplant, durch separate Kanalleitungen für Schmutz- und Regenwasser. Das hierzu notwendige Regenrückhaltebecken wird im südlichen Teil des Geltungsbereichs integriert.

Der Planentwurf wurde ausführlich im Bauausschuss, in den Fraktionen und im GR diskutiert, in dieser Fassung soll er ins Verfahren gehen.

Kirchner erläutert den weiteren Verfahrensverlauf. Alle substanziellen Festsetzungen sind im vorliegenden Plan klar dargestellt. Der Plan geht zusammen mit der Begründung an die Träger öffentlicher Belange, gleichzeitig erfolgt die öffentliche Auslegung. Die artenschutzrechtlichen Belange werden in der ersten Auslegung erfragt und in den Planentwurf zur zweiten Auslegung eingearbeitet.

Im Detail geht er nochmals auf die Festsetzungen ein, die sich seit der letzten Besprechung geändert haben.

So wurde die Grünfläche an den tatsächlichen Grunderwerb angepasst und als öffentliche Grünfläche eingezeichnet. Die Lessingstraße wurde in den Geltungsbereich des Bebauungsplans integriert, sie soll eine verkehrliche Verbesserung erfahren. Die Mehrfamilienhäuser sind entfallen. Somit sind alle besprochenen städtebaulichen Vorgaben eingearbeitet.

GR Michael Eusemann bemängelt, dass aus dem Plan nicht eindeutig hervorgeht, ob neben den Garagen auch Carports mit einem Gründach zu versehen sind. Es sollte klargestellt werden, dass beide Formen ein Gründach erhalten sollen. Außerdem sollte die Dachbegrünung nach seinem Dafürhalten als Empfehlung aufgenommen werden.

Dem widerspricht GRin Zahl, die sich für eine Verpflichtung zur Dachbegrünung der Garage ausspricht, im Gegensatz zum Carport, hier würde sie die Festsetzung als Empfehlung aussprechen.

Lt. Kirchner widerspricht sich die unterschiedliche Behandlung, wenn dann sollte die Dachbegrünung gleichermaßen für beide Stellplatzformen gelten.

Der Vorsitzende stellt die Frage, wer sich für die Verpflichtung bzw. für eine Empfehlung zum Gründach für beide Formen ausspricht.

3 Mitglieder des GR sprechen sich für die Verpflichtung aus.

11 Mitglieder sprechen sich für die Aufnahme einer entsprechenden Empfehlung im Bebauungsplan aus.

b) Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der vom beauftragten Planungsbüro für Bauwesen, Bautechnik-Kirchner, Oerlenbach ausgearbeitete Entwurf des Bebauungsplanes „Die Wad Nr. 3“ in der Fassung vom 23.05.2022, einschließlich der heute beratenen/beschlossenen Änderung hinsichtlich der Empfehlung für ein Gründach auf Garagen und Carports wird vom Gemeinderat gebilligt.

12 : 2

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des anerkannten Entwurfes des Bebauungsplanes „Die Wad Nr. 3“, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen durchzuführen und gleichzeitig die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden am Bebauungsplanverfahren zu beteiligen (§ 4 a Abs. 2 BauGB).

einstimmig

3. Jahresbericht Bibliothek

Zu diesem TOP begrüßt der Vorsitzende den Leiter der Bibliothek, Herrn Christian Schäfer. Anhand einer Tischvorlage (Anlage 2 zur Niederschrift), die er an jedes Mitglied verteilt, informiert er über relevante Eckpunkte der Bibliotheksarbeit im letzten Jahr.

So zeigt er sich zufrieden mit den reinen statistischen Zahlen, die aber keinen Vergleich zu den Zahlen vor der Pandemie zulassen. Die Ausleihzahlen liegen demzufolge relativ niedrig, und auch die Zahl der Leser. Schäfer führt die Einlassregelungen während der Pandemie als Grund für den Rückgang an, die nicht allen interessierten Lesern den Zutritt zur Bibliothek erlaubten. Es war keine einfache Situation für den Betriebsablauf und es liegt ein schwieriges Jahr hinter der Bibliothek, da sie grundsätzlich als offener Ort gilt, was durch die Pandemie so jedoch nicht praktiziert werden konnte.

Auch die mit der Pandemie einhergehenden sich ständig verändernden Vorgaben lösten eine Planungsunsicherheit für Kulturveranstaltungen aus und führten dazu, dass das Kulturprogramm nur eingeschränkt stattfinden konnte. Zwei Highlights führt er an, die sehr gut angekommen sind: „Das Leben der Kelten“ und „Vorlesefriseurin“. So hat die Bibliothek ihre Rolle als Treffpunkt stark verloren. Schäfer schöpft jedoch Hoffnung, dass sie mit dem Ende der Pandemie wieder neu entdeckt werden kann und frühere Gewohnheiten und betriebliche Einrichtungen wiederaufleben, wie z.B. die Kaffee- oder Spielecke.

Schäfer stellt fest, dass das Bibliotheksteam trotzdem sehr engagiert war und vieles geleistet hat, wie z. B. Basteln to go, Bücherkiste, Freiluft-Bibliothek, Leseförderung an den Schulen u.v.m. Was möglich war, wurde getan, wofür er seinem Team ganz besonders dankt. Somit wurde die Bibliothek sozusagen zum Spiegel für das, was im öffentlichen Leben passierte. Nachdem Kultur in der Pandemiezeit häufig zu Hause konsumiert wurde, ist es nun die Aufgabe der Bibliothek, die Menschen wieder anzulocken. Die Bibliothek erwies sich in den letzten Jahren als sehr flexibel, weshalb Schäfer sie als gut gerüstet auch für eine ungewisse Zukunft einschätzt. Er freut sich über die neue Aufgabe der Programmgestaltung und Verantwortungsübernahme für die Kulturwoche, macht jedoch auch bewusst, dass die neue Aufgabe Einfluss auf die Bibliotheksarbeit haben wird, die heute noch nicht abschätzbar ist.

Der Vorsitzende dankt dem Bibliotheksleiter für seinen Bericht.

Im Namen der Fraktionen melden sich alle Fraktionssprecher und bedanken sich sehr herzlich bei der Bibliotheksleitung mit ihrem Team für die tolle Arbeit, die geleistet wurde, und für die freundliche Bedienung. Jeder fühlt sich in der Bibliothek willkommen.

Der Vorsitzende dankt dem Team für sein Engagement, auch für die Leseunterstützung in der Grundschule und vor allem auch in der Mittelschule, wo Frau Paul die Leseförderung der Mittelschüler unterstützt. Er sieht die Bibliothek als Aushängeschild der Gemeinde, wo man dem Bildungsauftrag gerecht wird. Er wünscht weiterhin viel Erfolg.

o.w.B.

4. Barrierefreier Umbau der Bushaltestelle Schweinfurter Straße, vor Anwesen Nr. 103: Information und Beschlussfassung

Bautechniker Dürr erläutert die Situation mit Bemaßung anhand einer PPP, die als Anlage 3 der Niederschrift beigefügt wird.

Die Bushaltestelle Schweinfurter Str. vor Anwesen Nr. 103 weist etliche Verdrückungen und Stolperfallen auf. Im Rahmen einer Sanierung dieses Bereiches soll die Bushaltestelle in diesem Zuge barrierefrei gestaltet werden.

Vorschriften wie die RAST 06 und die RSTO 12 geben vor, wie die Bushaltestellen grundsätzlich zu bauen sind. Dürr erläutert die Vorgaben. Im Rahmen des Möglichen sollen die Vorschriften umgesetzt werden.

Es bleibt zu bedenken, dass die Busfahrspur Teil der Staatsstraße ist und damit in die Baulast des Staatlichen Bauamts fällt. Der Gehweg fällt in die Baulast der Gemeinde. Dem jeweiligen Baulastträger obliegt die Pflicht zur Herstellung bzw. Sanierung seines Bereiches.

Die Verwaltung hat zwei Varianten zur Durchführung überprüft.

Dürr erläutert die Varianten. Variante 1 beinhaltet lediglich die Sanierung und den barrierefreien Ausbau des Gehweges zum Preis von rund 30.000 Euro (gemeindliche Baulast), Variante 2 enthält zusätzlich die Sanierung der Bushaltespur zum Gesamtpreis von rund 60.000 Euro (Baulast Gemeinde und Staatliches Bauamt).

Das Beispiel der Bushaltestelle an der Sparkasse, Schweinfurter Str. 1, dient zur Kenntnis. Ein solcher Ausbau ist jedoch wegen der vorhandenen Überquerungshilfe im Bereich Schweinfurter Str. 103 nicht möglich.

Lt. Aussage des Vorsitzenden hat das Staatliche Bauamt kein Interesse an einer Verbesserung der Busfahrspur. Die Gemeinde hat im Haushalt 50.000 Euro für die Maßnahme bereitgestellt.

GR Klaus Eusemann hat kein Verständnis für die Haltung des Staatlichen Bauamtes, die er nicht akzeptiert. Er sieht die Zuständigkeit für die Busfahrspur dort und nicht im Aufgabenbereich der Gemeinde, weshalb sich das Staatliche Bauamt nach seinem Dafürhalten beteiligen muss. Er verweist auch auf die mit der Baulast verbundenen Verkehrssicherungspflicht des Baulastträgers. Er stimmt Variante 2 nicht zu.

GR Hiernickel möchte, dass die Verwaltung darauf hinwirkt, dass sich das Staatliche Bauamt beteiligt. Nur die Sanierung des Gehwegbereiches lasse in der Öffentlichkeit kein gutes Licht auf die Gemeinde fallen.

Auf Anfrage von GR Pfeifroth wird bestätigt, dass es auch möglich ist, nur den Gehwegbereich zu sanieren.

GRin Göbel spricht sich dafür aus, die Maßnahme richtig zu machen, d.h. komplett und erkundigt sich, ob es Fördermöglichkeiten gibt.

Lt. Dürr erhöhen sich die Sanierungskosten auf einen sechsstelligen Betrag, wenn die Bushaltestelle DIN-gerecht barrierefrei gebaut wird.

Die Rückantwort von Herrn Lux aus dem Staatlichen Bauamt dient dem GR zur Kenntnisnahme. Von dort wird der Sanierungsbedarf entsprechend weniger notwendig erachtet.

Der Vorsitzende spricht sich dafür aus, die Bushaltestelle im Gesamten ordnungsgemäß zu sanieren, in der Erwartung, dass sich das Staatliche Bauamt beteiligt. Er wäre auch bereit, die Kosten für Variante 2 als Gemeinde alleine zu tragen.

Er verweist darauf, dass der Bauausschuss bereits beschlossen hat, den gemeindlichen Teil auszuführen.

GR Klaus Eusemann zeigt nach wie vor Widerstand und möchte wissen, wofür er abstimmt.

Der Vorsitzende schlägt vor, eine Beschlussfassung bis zur nächsten Sitzung zu vertagen und das Gespräch mit dem Staatlichen Bauamt zu suchen.

Der GR hat keine Einwendungen.

o.w.B.

5. Bauangelegenheiten:

a) Antrag auf Baugenehmigung zum Abbruch einer Scheune und Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf Flurstück 38, Friedhofstraße

Auf die Bauvoranfrage in der Sitzung vom 31.05.2022 wird verwiesen, der Plan dient zur Kenntnis.

Die Bauherren möchten die bestehende Scheune auf dem Flurstück 38 abbrechen und an gleicher Stelle ein Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage errichten.

Bausachbearbeiter Müller erläutert das Vorhaben. Das zu errichtende Einfamilienwohnhaus soll Mauer an Mauer an die angrenzenden Scheunen errichtet werden. Eine Unterkellerung ist nicht vorgesehen, der bestehende Gewölbekeller bleibt jedoch erhalten.

Zum Flurstück 37 wird aus Brandschutzgründen ein Abstand von 4 m eingehalten. Das Haus steht nicht fluchtgleich mit der Scheune auf Flurstück 39, sondern um einen Meter versetzt in Richtung Westen zur Friedhofstraße.

Die Dachneigung ist mit 20 Grad geplant und passt sich an die nördlich gelegene Scheune des Flurstücks 39 an. Die Dachziegel sollen an das dunkle Welldach der Nachbarscheune angepasst werden, da die gesamte Fläche beidseitig mit PV-Paneelen bestückt wird.

Die Doppelgarage ist an der Friedhofstraße mit einem Flachdach geplant. Die Garage soll ebenfalls eine PV-Anlage erhalten und, sofern es möglich ist, auch begrünt werden. Zur Friedhofstraße wird ein Stauraum von 6 m eingehalten.

Im Rahmen der Innenentwicklung wird das Vorhaben, das im Altortbereich liegt, begrüßt.

Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor. Die Erschließung ist gesichert. Durch den in der Friedhofstraße liegenden Kanal gilt das Flurstücke 38 als erschlossen.

Für das Baugrundstück Flurnummer 38 besteht kein Anspruch auf Erstanschluss. Dieser ist durch die Teilung vom ursprünglichen Grundstück Flurnummer 37 und den darauf vorhandenen Kanalanschluss verwirkt.

Dem Antrag auf Baugenehmigung zum Abbruch einer Scheune und Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf Flurstück 38, Friedhofstraße 30, wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

einstimmig

b) Isolierte Befreiung: Errichtung eines Carports und einer Holzlege in Garstadt, Flurstück 115/2, Am Flintlein 24

Die Bauherren möchten auf dem Flurstück 115/2, Am Flintlein 24, in der Gemarkung Garstadt einen Carport und eine Holzlege errichten, der Plan dient zur Kenntnis.

Die beiden Gebäude sind jeweils verfahrensfrei, es ist keine Baugenehmigung notwendig.

Das Baugrundstück liegt allerdings im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Flintlein – 5. Änderung“. Da nicht alle Festsetzungen eingehalten werden, werden folgende Befreiungen beantragt:

- **Baugrenze:** Die Holzlege soll angrenzend an die bestehende Garage errichtet werden. Durch die Ausdehnung der Garage bis an die Baugrenze liegt die Holzlege vollständig außerhalb der Baugrenze im rückwärtigen Teil des Grundstücks.
- **Flächen für Garagen und Stellplätze:** Der Carport soll außerhalb der für das Flurstück 115/2 festgesetzten Flächen für Garagen und Stellplätze errichtet werden. Diese befinden sich im Norden des Grundstücks, wo die bestehende Garage errichtet wurde. Der Carport soll nun im Süden an die Nachbargarage angebaut werden. Der Stauraum von mindestens 5 m wird eingehalten.

Die beantragten isolierten Befreiungen sind städtebaulich vertretbar. Die Holzlege ist mit einer Fläche von etwa 12 m² von lediglich untergeordneter Bedeutung. Die Errichtung des Carports außerhalb der für Garagen und Stellplätze vorgesehenen Fläche kann ebenfalls

städtebaulich vertreten werden, da er zum einen innerhalb der Baugrenzen liegt und zum anderen den nötigen Stauraum aufweist.

Für Carport und Holzlege wird zudem eine isolierte Abweichung von den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung beantragt, da die zulässige Grenzbebauung von 15 m für das gesamte Grundstück überschritten wird. Hierüber entscheidet das Landratsamt Schweinfurt.

Die Nachbarunterschriften liegen vor, die Erschließung ist gesichert.

Mit Antrag auf isolierte Befreiung und Abweichung zur Errichtung eines Carports und einer Holzlege in Garstadt, Flurstück 115/2, Am Flintlein 24, besteht Einverständnis. Die beantragten Befreiungen werden genehmigt.

einstimmig

c) Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Doppelgarage auf Flurstück 1599/3, Hederichsweg 13a

Auf dem Flurstück 1599/3, Hederichsweg 13a, soll eine Doppelgarage errichtet werden. Das zugehörige Wohnhaus wurde mit einem separaten Antrag im Genehmigungsverfahren eingereicht. Da das Wohnhaus alle Vorgaben des Bebauungsplans einhält, ist keine Baugenehmigung notwendig.

Die Doppelgarage, die mit einer Grundfläche von 54 m² an der Grenze selbst baugenehmigungspflichtig ist, überschreitet die rückwärtige Baugrenze um etwa vier Meter, weshalb eine Genehmigungsfreistellung nicht möglich ist.

Es wird deshalb eine Baugenehmigung mit folgender Befreiung vom Gesamtbebauungsplan der Gemeinde Bergheinfeld beantragt:

- **Baugrenze:** Die rückwärtige Baugrenze wird um etwa vier Meter überschritten. Als Begründung wird angeführt, dass die Grenzbebauung von 9 m voll ausgenutzt werden soll, um Stellfläche für Fahrräder, Gartengeräte, Mülltonnen sowie Kinderspielgeräte zu schaffen.

Die beantragte Befreiung ist städtebaulich vertretbar. Die rückwärtige Überschreitung der Baugrenze wirkt sich nicht negativ auf das Straßenbild aus.

Die Erschließung ist gesichert, die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Mit dem Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Doppelgarage auf Flurstück 1599/3, Hederichsweg 13a, besteht Einverständnis. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt, die beantragte Befreiung wird genehmigt.

einstimmig

d) Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Terrassenüberdachung auf Flurstück 1770/6, Im Englertsgrund 5

Die Bauherren möchten auf ihrem Grundstück Flur-Nr. 1770/6, Im Englertsgrund 5, eine Terrassenüberdachung errichten. Der Plan dient zur Kenntnis.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Holderhecke“ und hält nicht alle Festsetzungen ein. Folgende Befreiungen werden beantragt:

- **Baugrenze:** Die geplante Terrassenüberdachung liegt vollständig außerhalb der Baugrenze, da sich auch die bestehende Terrasse außerhalb der Baugrenze befindet.
- **Dachneigung Pultdachanbauten:** Der Bebauungsplan setzt für Pultdachanbauten eine Dachneigung von 15 bis 25° fest. Die Terrassenüberdachung soll mit einer Dachneigung von 8° ausgeführt werden. Dies sei konstruktiv nicht anders möglich.

Das Bauvorhaben war schon mehrmals Thema im Gemeinderat und wurde zuletzt vom Bau- und Umweltausschuss am 14.01.2022 vor Ort in Augenschein genommen.

Mit dem Bau- und Umweltausschuss hatten die Bauherren folgenden Kompromiss vereinbart: die Terrassenüberdachung, die mit einer Länge von 8,10 m geplant war, soll bis zur Hausecke verkleinert werden. Die Überdachung würde dann noch eine Länge von etwa 6 m aufweisen.

Im nun vorliegenden Eingabeplan ist dieser vereinbarte Kompromiss vollumfänglich umgesetzt worden. Das Einvernehmen kann aus Sicht der Verwaltung erteilt werden.

Die Erschließung ist gesichert, die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Terrassenüberdachung auf Flurstück 1770/6, Im Englertsgrund 5, wird erteilt. Die beantragten Befreiungen werden genehmigt.

einstimmig

e) Antrag auf Baugenehmigung zum Einbau einer barrierefreien Wohnung zur Heimpflege in das bestehende Nebengebäude/Scheune auf Flurstück 69/0, Hirtengasse 14

Die Bauherrin möchte im bestehenden Nebengebäude/Scheune auf dem Flurstück 69, Hirtengasse 14, eine barrierefreie Wohnung zur Heimpflege einbauen. Der Plan dient zur Kenntnis.

An der äußeren Gestaltung der Gebäude wird nichts verändert, lediglich im Inneren werden entsprechende Maßnahmen ergriffen, um das Nebengebäude und die Scheune als Wohnung nutzen zu können. Stellplätze werden in ausreichender Zahl erstellt.

Dem Einbau einer barrierefreien Wohnung in das Nebengebäude bzw. die Scheune kann die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit bescheinigt werden, an der äußeren Gestaltung der Gebäude ändert sich nichts.

Die Erschließung ist gesichert, die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Mit dem Antrag auf Baugenehmigung zum Einbau einer barrierefreien Wohnung zur Heimpflege in das bestehende Nebengebäude/Scheune auf Flurstück 69, Hirtengasse 14, besteht Einverständnis. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

einstimmig

f) Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Gartengerätehauses auf Flurstück 1770/26, Im Englertsgrund 1a

Auf die Sitzung des Gemeinderates vom 03.08.2021 wird verwiesen.

Die Bauherren haben im Jahr 2021 eine isolierte Befreiung zur Errichtung einer Lärmschutzmauer und eines Gartengerätehauses auf Flurstück 1770/26, Im Englertsgrund 1a, erhalten.

Das Gartengerätehaus wurde mit einer Fläche von ca. 17,50 m² (5,20 m x 3,50 m) und einem Bruttorauminhalt von ca. 40 m³ genehmigt.

Im Hinblick auf die Tatsache, dass im Baugebiet „Holderhecke“ zwischenzeitlich noch andere Nebengebäude außerhalb der Baugrenzen genehmigt wurden, die eine größere Fläche und Rauminhalt aufweisen, möchten die Bauherren die Tiefe ihres Gartengerätehauses auf 4,30 m vergrößern. Die Grundfläche beträgt dann 22,30 m², der Rauminhalt etwa 50 m³.

Hierzu wird folgende isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Holderhecke“ genehmigt:

- **Nebenanlagen außerhalb der Baugrenzen:** Im Bebauungsplan „Holderhecke“ ist festgesetzt, dass Nebengebäude außerhalb der Baugrenzen bis zu einer Grundfläche von 10 m² und einem Bruttorauminhalt von 30 m³ zulässig sind. Im vorliegenden Fall wird für das Gartengerätehaus eine Grundfläche von 22,30 m² und ein Bruttorauminhalt von 50 m³ geplant.
Die Bauherren begründen die Änderung der Maße damit, dass sie gerne die Größe des seit Jahren vorhandenen Fundamentes ausnutzen möchten und verweisen gleichzeitig auf die deutlich größeren Nebenanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft.

Die Erschließung ist gesichert, die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Die Befreiung kann aus städtebaulicher Sicht erteilt werden, da das Gartengerätehaus mit seiner Größe hinter anderen Nebenanlagen zurückbleibt, die bereits außerhalb der Baugrenzen errichtet und genehmigt wurden.

Mit dem Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Gartengerätehauses auf Flurstück 1770/26, Im Englertsgrund 1a, besteht Einverständnis. Die isolierte Befreiung wird im genannten Rahmen erteilt.

13 : 1

Es erfolgt ein Hinweis an den Bauherren, da das Vorhaben schon errichtet ist.

6. Anfragen und Informationen

a) Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatsitzung:

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der GR in der letzten nichtöffentlichen Sitzung das Büro Perleth, Schweinfurt, mit einer begleitenden Beratung zur ortsplanerischen Entwicklung der Gemeinde beauftragt hat.

b) Rückblick Kulturwoche

Der Vorsitzende freut sich über die gut besuchte Jubiläumskulturwoche 2022, die Besucherrekordzahlen aufweist. So haben knapp 2.500 Menschen die Kulturwoche besucht, was er auf das gute Programm, das gute Wetter und die erweiterten Platzmöglichkeiten im Zehnthof zurückführt.

Er dankt dem GR für die Übernahme des Ausschanks am Montag und Dienstag der Kulturwoche und Frau Grob als Organisatorin mit dem gesamten Team um die Ausrichtung der Kulturwoche.

Er wertet die erfolgreiche Veranstaltungsreihe als attraktives und qualitativ wertvolles Standortmerkmal für die Gemeinde.

Er lädt zu allen weiteren Festlichkeiten der Vereine ein.

c) Einrichtung Tagespflege

Der Vorsitzende berichtet von einem Gespräch mit Frau Hahn, AWO, worin das weitere Vorgehen besprochen wurde. In diesem Zusammenhang lädt er GR und Interessierte zu einem Tag der offenen Tür in die Tagespflege in Dittelbrunn am 03.07.2022 ein.

d) Mit E-Mail vom 21.06.2022 informieren die Stadtwerke Schweinfurt über die Tarifanpassung u.a. auch für das Ortsticket, dessen Preis von 1,90 Euro auf 2 Euro erhöht wird. Der Zuschuss der Gemeinde Bergheinfeld betrug bislang 50 %.

Im Zeitraum von August 2021 bis Juni 2022 wurden insgesamt 82 Tickets gekauft und von der Gemeinde bezuschusst.

Der GR hat keine Einwendungen, den Zuschuss der Gemeinde unverändert zu halten und nicht entsprechend anzupassen.

e) Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zum Guten Hirten bedankt sich mit Schreiben vom 18.06.2022 für den gewährten Zuschuss zur Sanierung der Glasfenster.

f) Der Vorsitzende informiert über die Großveranstaltung „Berufswahlmesse“ der Mittelschule, die am 23.06.2022 in der Mittelschule Holderhecke stattgefunden hat und zusammen mit der Mittelschule Werneck organisiert wurde. Er lobt die gute Veranstaltung.

g) GR Klaus Eusemann schildert die Probleme eines Behinderten beim Türöffnen des neuen Behinderten-WC-Containers. Er fragt sich, ob das behindertengerecht ist und bittet um Verbesserung.

h) GRin Göbel schlägt vor, im neuen WC-Wagen in der Damentoilette eine Öffnung zum Durchwerfen des gebrauchten Papiers am Waschbecken anzubringen.

i) GRin Zahl bemängelt, dass ein Waschbecken in der Damentoilette des WC-Wagens zu wenig ist.

j) GRin Hochrein macht auf die Veranstaltung von NetzwerkMain „MainCleanUp“ aufmerksam. Die Verwaltung hat keine Infos dazu.

k) Im Hinblick auf die bevorstehende Ernte erkundigt sich GR Klaus Eusemann nach dem Stand der Parksituation am Landwehr. Die Durchfahrt für landwirtschaftliche Fahrzeuge ist durch das Parken erschwert. Der Vorsitzende wird mit den Betroffenen reden und weitere Maßnahmen überlegen.

l) GRin Weippert bittet, die 30-km/h-Markierung in der Bernroder Straße zu erneuern.

m) Der Vorsitzende wird in der nächsten Sitzung über das Thema „Kommunale Verkehrsüberwachung“ berichten.